

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
Vom 13. Juli 2012**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 08. Mai 2007 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 31, Nr. 1/2007, S. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Oktober 2008 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 32, Nr. 2/2008, S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Während des Bachelor-Studiums ist ein mindestens achtwöchiges, betreutes Pflichtpraktikum abzuleisten, welches geeignet ist, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit zu vermitteln. ²Der oder die Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. ³Für das Praktikum werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ⁴Im Rahmen des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, in dem Aufgaben, Ablauf und Erfahrungsgewinn durch das Praktikum dokumentiert werden. ⁵Auf Grundlage des Praktikumsberichts wird das Praktikum als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁶In die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß § 18 Absatz 4 geht die Bewertung des Praktikums nicht mit ein. ⁷Hat der oder die Studierende vor Studienbeginn ein Praktikum absolviert, das den Anforderungen aus Satz 1 genügt, dann kann dieses Praktikum auf Antrag des oder der Studierenden als Pflichtpraktikum anerkannt werden. ⁸Das Pflichtpraktikum kann durch eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden. ⁹Auf Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 3 Nr. 2 kann das Pflichtpraktikum nicht angerechnet werden.“

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Stellvertreter oder“ durch die Worte „bzw. ihren Stellvertreter oder seine bzw.“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1

und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, schließt der Prüfungsausschuss mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Vereinbarung über die weiteren zu erbringenden Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls. ²Die Anrechnung des Moduls erfolgt, wenn die vereinbarten Leistungen nachgewiesen sind.

(5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 Satz 1 wird der Verweis auf „Satz 1“ durch den Verweis auf „Satz 2“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen und nach dem Verweis auf „§ 17“ werden die Worte „und dem Pflichtpraktikum gemäß § 3 Abs. 3“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) ¹Im Pflichtbereich muss jeder oder jede Studierende 80 ECTS-Punkte erwerben.
²Dabei muss er oder sie
 - a) 30 ECTS-Punkte im Fach Betriebswirtschaftslehre,
 - b) 20 ECTS-Punkte im Fach Volkswirtschaftslehre,
 - c) 10 ECTS-Punkte im Fach Recht,
 - d) 15 ECTS-Punkte im Fach Quantitative Methoden und
 - e) 5 ECTS-Punkte im Fach Wirtschafts- und Unternehmensethik
 erfolgreich absolvieren.
 - (2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jeder oder jede Studierende 80 ECTS-Punkte erwerben.
²Er oder sie muss
 - a) 5 ECTS-Punkte im Bereich Kultur und Gesellschaft,
 - b) ein Proseminar (5 ECTS-Punkte) mit insbesondere folgenden Lehrinhalten: wissenschaftliches Arbeiten, Präsentations- und Kommunikationstechnik, Projektmanagement und Teamarbeit,
 - c) 30 ECTS-Punkte in einem Studienschwerpunkt nach Abs. 3,
 - d) 30 ECTS-Punkte (Wahlmodule) aus dem gesamten Programm des Bachelor-Studiengangs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach freier Wahl des oder der Studierenden, davon maximal zwei Projektmodule, und
 - e) 10 ECTS-Punkte aus einer Wirtschaftssprache
 erfolgreich absolvieren.

³Die zulässigen Module für den Bereich Kultur und Gesellschaft gemäß Satz 1 Buchst. a werden im Studienplan festgelegt. ⁴Wahlmodule gemäß Satz 1 Buchst. d können auch im Ausland erbrachte Studienleistungen sein. ⁵Diese müssen von einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin der Fakultät als eine sinnvolle Ergänzung des Bachelor-Studiums anerkannt werden.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „¹Studienschwerpunkte nach Abs. 2 sind interdisziplinär ausgerichtet und umfassen Pflicht- und/oder Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten.“
 - bb) In Satz 2 werden die Buchstaben „k)“ bis „r)“ durch die Buchstaben „a)“ bis „h)“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und der oder die Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Verweis auf „Nr. 1“ gestrichen und das Wort „Studenten“ wird durch die Worte „oder der Studierenden“ und das Wort „Student“ durch die Worte „oder die Studierende“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Student“ durch die Worte „oder die Studierende“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis auf „Abs. 1“ gestrichen.

d) In Abs. 4 Satz 2 wird der Strichpunkt und der Satzteil „§ 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend“ gestrichen.

e) In Abs. 5 Satz 1 wird der Verweis auf „Nr. 1“ gestrichen.

f) In Abs. 6 Satz 1 wird der Verweis auf „Nr. 1“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufgenommen haben. ³Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Satzung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. Februar 2011 und am 20. Juni 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 9. Juli 2012 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11. Mai 2012, Az.: E 3-5e66a(9)-10b/8334.

Eichstätt/Ingolstadt, den 13. Juli 2012

Prof. Dr. Richard Schenk OP
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2012 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2012.

